

Neuausrichtung Schadenaufsicht

Referat Hans-Peter Gschwind
Stv. Direktor Bundesamt für Privatversicherungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Fortbestand einer Unternehmung hängt ganz wesentlich davon ab, welche Risiken sie eingeht, wie gut sie diese Risiken kennt und beherrscht. Dieser an sich banale und unbestrittene Befund hat für eine Versicherung eine überragende Bedeutung, ist doch ihre gesamte Geschäftstätigkeit auf die erfolgreiche Bewirtschaftung aller nur denkbaren Risiken der ihr anvertrauten Kundschaft ausgerichtet. Das Risikomanagement – also das Kontrollieren und Steuern der relevanten Risiken – nimmt quasi per definitionem eine zentrale Rolle für jede Versicherungsgesellschaft ein.

Was für die Bewirtschaftung von herkömmlichen Versicherungsrisiken gilt, kann für übergeordnete strategische und operationelle Risiken einer Gesellschaft nicht falsch sein. Das neue VAG verlangt deshalb von den Versicherern, dass sie ihre Risiken nicht nur umfassend kennen und erfassen, sondern auch begrenzen und überwachen – und letztlich beherrschen – können.

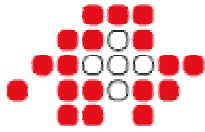
Es versteht sich von selbst, dass ein richtig verstandenes Risikomanagement seine Entsprechung in der Aufsichtstätigkeit haben muss. Wie bereits dargelegt, kommt darum der risikobasierten Aufsicht bei der Neuausrichtung der Versicherungsaufsicht eine besondere Bedeutung zu. Im Bereich Schadenaufsicht richten wir deshalb unser künftiges Augenmerk auf umfassende Risikoanalysen bei den betroffenen Gesellschaften, also rund 100 der Aufsicht unterstellten Schadenversicherer. Entsprechende Projekte sind im Berichtsjahr gestartet worden. Ich verweise dabei auf die Ausführungen von Direktor Lüthy zur prudentiellen Aufsicht.

In die neue Schadenaufsicht werden auch die Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus dem ersten Feldtest des Swiss Solvency Test (SST) einfließen, an welchem im letzten Jahr drei grössere Schadensversicherer teilgenommen haben.

Ziel der Aufsicht ist es, die wichtigsten Punkte der Risikomanagementprozesse zu überprüfen und, bei auftauchenden Mängeln, entsprechende Massnahmen zu definieren. Die Schadenaufsicht wird damit in Zukunft nicht nur den Solvenzschutz und die Einhaltung der verschärften gesetzlichen Vorschriften sicherstellen, sondern die Organisation der Versicherungseinrichtung auch auf der Grundlage der vorhandenen Risikolandschaft überprüfen.

Vermittleraufsicht

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 9. Dezember 2002 beschlossen, die Versicherungsvermittlung in der EU zu beaufsichtigen (vgl. Richtlinie 2002/92/EG). Mit der Einführung des neuen Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) voraussichtlich per 1. Januar 2006 wird auch in der Schweiz eine vergleichbare Aufsicht etabliert. Hintergrund bildet die Harmonisierung des regulatorischen Umfeldes im europäischen Raum: Schweizerische Versicherungsvermittler sollen im Zuge von grenzüberschreitenden Aktivitäten der Versicherungsindustrie gegenüber den Versicherungsvermittlern im Ausland keine komparativen Nachteile erfahren. Gleichzeitig wird von Seiten des Konsumentenschutzes in der Schweiz eine stärkere Kontrolle der Versicherungsvermittlung gefordert.



Die Aufsicht über die Vermittler erfolgt also im Geiste der Neuausrichtung der Versicherungsaufsicht, die den Konsumentenschutz stärken und mehr Transparenz schaffen will.

Künftig soll sich der Versicherungskunde gezielt über die Interessenbindungen, die fachliche Qualifikation sowie über die finanzielle Gewähr eines Vermittlers ins Bild setzen können. Zu diesem Zweck wird ein Vermittlerregister geschaffen, in das sich sämtliche unabhängigen Vermittler – rund 3000 – eintragen lassen *müssen*. Weitere 10'000 Aussendienstmitarbeiter der Versicherungsunternehmen haben das Recht, sich *freiwillig* registrieren zu lassen.

Dieses Register kann durchaus als Qualitätssiegel interpretiert werden. Denn der Eintrag in dieses Register ist abhängig von

- der beruflichen Qualifikation. Eigens für dieses Register wurde mit der Versicherungswirtschaft und verschiedenen Ausbildungsinstitutionen ein Reglement über die Erlangung der entsprechend neuen beruflichen Qualifikation erarbeitet.
- der finanziellen Gewähr. Dabei richtet sich der Blick hauptsächlich auf die Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden. Zurzeit bieten nur wenige Versicherungsgesellschaften entsprechende Deckungen an. Der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) hat sich dieser Problematik angenommen und wird im laufenden Jahr spezielle Muster-AVB für ein Produkt für Versicherungsvermittler kreieren.

Wer als Vermittler nur die Produkte *eines* Versicherers verkauft - etwa weil ihm dieser die höchsten Provisionen beschert - gilt per definitionem nicht mehr als unabhängig und verliert somit seinen obligatorischen Eintrag im öffentlich zugänglichen Register. Primäre Aufgabe ist zurzeit die Erstellung dieses Vermittler-Registers. Die Arbeiten dazu laufen. Mit der geplanten Einführung des neuen VAG per 1. Januar 2006 wird den Versicherungsvermittlern sechs Monate Zeit eingeräumt, der Aufsichtsbehörde einen Antrag auf Registereintrag einzureichen.

Wegen der grossen Zahl von unabhängigen Vermittlern und Aussendienstmitarbeitern ist der Aufbau des Registers sehr aufwendig. Gleichzeitig muss die Aufgabe mit sehr knappen personellen und finanziellen Ressourcen erfüllt werden. Die dafür vorgesehene Internet-Applikation wird daher möglicherweise erst verspätet eingeführt werden können.

Ausländertarife in der Motorfahrzeughaftpflicht

"Zeichnungspolitik und risikogerechte Prämien": Mit diesem Thema haben sich Medien und Politik seit dem mittlerweile ja wieder revidierten Entscheid der Mobiliar, mit Antragstellern bestimmter Nationalitäten keine Verträge mehr abzuschliessen, im vergangenen Jahr wiederholt auseinandergesetzt.

Lassen Sie mich zur Erläuterung der diesbezüglichen Haltung des BPV kurz zurückblenden: Mitte der 90er Jahre wurden die staatlichen Vorschriften über die Motorfahrzeughaftpflicht abgebaut mit dem Ziel, den Wettbewerb in diesem Bereich vermehrt spielen zu lassen. Im Zuge dieser Deregulierung und Liberalisierung wurde namentlich der Einheitstarif aufgegeben und die präventive und systematische Prüfung der allgemeinen Versicherungsbedingungen abgeschafft. Die Einführung eines Kontrahierungszwanges wurde ausdrücklich abgelehnt.

Die Liberalisierung führt zu einer Differenzierung des Marktes und – soweit gesetzlich zulässig - zu vermehrter Produktvielfalt. Es versteht sich, dass die Versicherer in einem verstärkten Wettbewerb daran interessiert sind, gute Risiken im Bestand zu haben und Vertragsabschlüsse mit



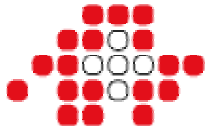
schlechten Risiken tendenziell zu vermeiden. Dies führt zu neuen Tarifstrukturen, insbesondere zur Bildung von Tarifen mit verschiedenen Risikoklassen, die aufgrund verschiedener, objektiver Kriterien zusammengestellt werden. Beispielsweise unterscheiden sich die Prämien für autolenkende Männer und Frauen bei verschiedenen Gesellschaften, Jung- und Neulenker werden stärker zur Kasse gebeten und Fahrer besonders PS-starker Fahrzeuge riskieren eine Sonderbehandlung. Weitere Differenzierungen sind grundsätzlich möglich, wie z.B. eine Differenzierung nach Regionen oder Nationalitäten.

Da in der Privatwirtschaft der Grundsatz der Vertragsfreiheit gilt, steht es einer Gesellschaft frei, zu entscheiden, ob respektive mit wem und mit welchem Inhalt sie Versicherungsverträge abschliesst. Aus dem Grundsatz der Vertragsfreiheit können also prinzipiell zwei Konsequenzen gezogen werden: Der Versicherer auferlegt gewissen Kategorien von Versicherungsnehmern höhere Prämien (Vertragsinhaltsfreiheit) oder er schliesst mit diesen Kategorien von Versicherungsnehmern gar keine Verträge ab (Vertragsabschlussfreiheit). Dieser Vertragsautonomie sind allerdings Grenzen gesetzt: So ist die Unterscheidung nach Nationalität nur dann zulässig, wenn sie nicht gegen verfassungsmässige Rechte verstösst.

Das BPV hat deshalb beim Bundesamt für Justiz abklären lassen, ob die Verwendung der Nationalität bei der Tarifierung in der Motorfahrzeughaftpflicht zulässig ist. Das BJ gelangt in seinem Gutachten vom 13. September 2004 zur Schlussfolgerung, dass eine Tariffdifferenzierung nach der Staatszugehörigkeit mit Art. 8 Abs. 1 und 2 BV grundsätzlich vereinbar sein kann, sofern sie im konkreten Zusammenhang sachlich begründet ist. Beruht die Berücksichtigung des Kriteriums der Staatsangehörigkeit bei der Tarifierung hauptsächlich auf unterschiedlichen, statistisch objektiv erfassten Schadenverläufen und findet dieses Kriterium für alle im Versichertenbestand einer Versicherung umfassten, statistisch relevanten Nationalitäten Anwendung, so erscheinen entsprechende Tarife unter dem Blickwinkel von Art. 8 Abs. 1 und 2 BV als zulässig.

Ferner hat das BPV beim BJ abklären lassen, ob ein Entscheid, mit Antragstellern bestimmter Nationalitäten keine Verträge mehr abzuschliessen, rechtlich zulässig ist. Diesem Gutachten zufolge könnten Differenzierungen nach Staatsangehörigkeit mit dem Rechtsgleichheitsgebot und dem Diskriminierungsverbot dann grundsätzlich vereinbar sein, wenn sie auf sachlichen Gründen beruhen würden. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass das unterschiedliche Risiko prinzipiell mit einer differenzierten Tarifierung aufgefangen werden sollte. Der Ausschluss bestimmter Nationalitäten liesse sich folglich höchstens dann rechtfertigen, wenn Motorfahrzeughaftpflicht-Verträge mit den betreffenden Staatsangehörigen ein versicherungstechnisch nicht kalkulierbares Risiko bedeuten würden, welches mit einer entsprechenden Tarifierung nicht aufgefangen werden könnte. Das BPV geht davon aus, dass ein solcher Sachverhalt – falls überhaupt – nur höchst selten vorkommen dürfte.

Diesem Grundsatz trägt mittlerweile auch die Mobiliar wieder Rechnung. Sie hat den Ausschluss gewisser Nationalitäten auf Intervention des BPV bereits wieder aufgehoben. Die Mobiliar wird im Juli ein neues Prämienmodell einführen, bei der die Herkunft der versicherten Lenkerinnen und Lenker zwar weiterhin eine Rolle spielt - neben rund 15 anderen Faktoren wie Alter, Erfahrung, bisherigem Schadenverlauf oder der Leistung des Fahrzeugs - aber keine ausschliessliche.



Erdbebenversicherung

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 12. Januar 2005 beschlossen, an den bestehenden Kompetenzen bei der Erdbebenvorsorge nichts zu ändern. Auch in Zukunft soll der Bund nur für seine eigenen Anlagen oder für Spezialbauwerke wie Staudämme oder Atomkraftwerke zuständig sein. Bei allen anderen Bauwerken sind die Kantone für die Umsetzung der bestehenden Normen und Richtlinien zuständig.

Gleichzeitig hat im vergangenen Jahr der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) dem BPV eine Eingabe für eine Erdbebenversicherung nur für die Privatversicherer vorgelegt. Diese konnte aber aufgrund technischer Lücken vorderhand nicht genehmigt werden, weshalb eine Nachbesserung verlangt wurde. Aufgrund der erwiesenermassen hohen Erdbebengefahr für gewisse Regionen in der Schweiz lohnen sich aber dennoch Überlegungen, ob es nicht möglich ist, eine einheitliche schweizweite Erdbebenversicherung unter Beteiligung der kantonalen Gebäudeversicherer und der Privaten Sachversicherer zu schaffen.

Trotz fehlender Weisungsbefugnis gegenüber den kantonalen Gebäudeversicherern hat sich das BPV deshalb aus Gründen des allgemeinen Interesses entschieden, eine Moderationsfunktion in diesem Prozess zu übernehmen. Das BPV hat in einem ersten Schritt einen gemeinsamen Katalog mit allen Rechtsfragen zusammengestellt. Damit soll abgeklärt werden, ob eine gemeinsame Versicherungslösung überhaupt möglich ist. Das BPV prüft zusammen mit den Kantonalen Gebäudeversicherungen und den Privaten Sachversicherern zudem die Möglichkeiten, Machbarkeiten und Voraussetzungen einer landesweit einheitlichen Versicherung für Erdbebenrisiken. Aufgrund der sehr aufwändigen und technisch komplexen Materie sind erste Resultate allerdings nicht vor 2007 oder 2008 zu erwarten.